

BGE 60 II 16

Bundesgericht (BGE), 1934-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_II_16

FR: ATF 60 II 16

IT: DTF 60 II 16

Volltext

16 4. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 1. März 1934 i. S. Frau Suter gesch. Steiger gegen Steiger. Ehescheidurig, Massnahmen zum Schutze der Kinder. Das über die Gestaltung der Elternrechte befindende Scheidungsgericht (Art. 156 ZGB) ist befugt, die Vormundschaftsbehörde durch Übermittlung eines Urteilsdoppels oder auf andere Weise auf Gefährdungsmomente aufmerksam zu machen und ihr eine Überwachung der Erziehung nahelegen, damit nötigenfalls rechtzeitig im Sinne von Art. 283 ff. ZGR eingeschritten werden kann. Durch eine solche Massnahme des Scheidungsgerichts ist der mit der elterlichen Gewalt betraute geschiedene Ehegatte als Partei nicht beschwert. Unzulässigkeit der dagegen gerichteten Berufung. Gegen Ziffer 4 des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. November 1933, lautend: « Die beiden Kinder Gertrud, geb. 24. Dezember 1918, und Alice, geb. 5. September 1920, werden der Beklagten zur Pflege und Erziehung zugewiesen und die Vormundschaftsbehörde Winterthur eingeladen, die Erziehung der beiden Kinder Gertrud und Alice zu überwachen ». hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag, die Einladung an die Vormundschaftsbehörde, die Erziehung der beiden Kinder zu überwachen, sei aus dem Urteil zu entfernen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Es ist . allgemein Aufgabe der vormundschaftlichen Behörden, bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern einzuschreiten und die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen, es bei dauernder Gefährdung oder Verwahrlosung den Eltern wegzunehmen und anderwärts unterzubringen oder gegebenenfalls den Entzug der elterlichen Gewalt in die Wege zu leiten (Art. 283-285 ZGB). Diese Amtsbefugnisse und -pflichten stehen der Vormundschaftsbehörde auch gegenüber einem geschiedenen Familienrecht. XO 4. 17 denen Ehegatten zu, dem im Scheidungsurteil die elterliche Gewalt zugewiesen worden ist (BGE 56 II S. 79 ff.). Daher bedeutet es weder eine Einschränkung der elterlichen Gewalt als solcher noch eine Zuweisung besonderer, ihr nicht schon von Gesetzes wegen zukommender Aufsichtsbefugnisse an die Vormundschaftsbehörde gegenüber Kindern aus geschiedener Ehe, wenn sie durch das Scheidungsgericht eingeladen wird, auf die Erziehung der einem Elternteil zugeteilten Kinder ihr Augenmerk zu richten. Mit einem solchen Hinweis wird nur bezweckt, die Kinder der Sorge der zu ihrem Schutze berufenen Behörden anzuempfehlen, wozu in Scheidungsfallen oft genug - und gerade auch hier - Veranlassung besteht. Übrigens ist nach § 60 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum ZGB jeder Beamte, im besondern jeder Gerichts- und Polizeibeamte, « der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt », verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde davon Anzeige zu machen, und es liegt durchaus im Sinne einer wirksamen Kinderfürsorge, dass das Scheidungsgericht - sei es durch ein blosses Schreiben oder durch Übermittlung einer Urteilsausfertigung oder eines Auszuges der betreffenden Erwägungen - die Vormundschaftsbehörde auf gewisse Gefährdungsmomente aufmerksam macht, die zwar

zur Zeit weder den Entzug noch eine Einschränkung der elterlichen Gewalt rechtfertigen, jedoch früher oder später zu einem Einschreiten Anlass geben können. Ob der Beschluss, die Sache dergestalt der Vormundschaftsbehörde zu unterbreiten, in das Urteilsdispositiv aufgenommen wird oder nicht, ist dabei unerheblich. In jedem Falle handelt es sich um eine Massnahme, die sich gar nicht auf die Auseinandersetzung der Ehe Streitparteien bezieht und wodurch auch die rechtliche Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt nicht beeinträchtigt wird. Ist also die Beklagte durch das angefochtene Urteil nicht beschwert, so erweist sich die Berufung als unzu- AS 60 n - 1934 2

§8 Erbrecht. No 5. lässig. Sollte sie sich künftig durch Massnahmen der Vormundschaftsbehörde in ihren Elternrechten verletzt fühlen, so bleibt es ihr natürlich unbenommen, die Rechtsbehelfe geltend zu machen, die ihr dagegen zustehen mögen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Berufung wird nicht eingetreten. H. ERBRECHT DROIT DES SUCCESSIONS 5. Urteil der Ir. Zivilabteilung vom 18. Januar 1934 i. S. Meier gegen Waisenbehörde Schleithem. Inwiefern sind k a n t, O n a l e Y 0 r s e h r i f t e 11 über die Erb s c h a f t s t e i l u n g vor dem Bundesrecht haltbar ? A. - « Inventarium und Teilung über das Vermögen der» am 1. November 1930 verstorbenen « Salomea Jauch zu Schleithem, aufgenommen auf waisenamtliche Anordnung unter Leitung des "Waisenbehördepräsidenten am 22. November 1930 durch die Kanzlei der Waisenbehörde » ergaben einen Überschuss der aus rund 5000 Fr. Hypothekarschulden, einer Forderung der Miterbin Frau Meier-Jauch von rund 5000 Fr. und einigen laufenden Rechnungen bestehenden Passiven im Betrag von 128 Fr. 75 Cts. Die Miterbin Frau Meier-Jauch erklärte sich bereit, den gesamten Nachlass in Aktiven und Passiven zu übernehmen, und die von der Kanzlei der Waisenbehörde entsprechend entworfene Zuteilung "wurde von ihr und dem Miterben Eugen Jauch unterzeichnet, dagegen nicht von den beiden übrigen Miterben Frauen Heckel-Jauch und Nadler-Jauch. Darauf fällte die Waisenbehörde den gutachtlichen Entscheid : « Das vorliegende Erbrecht. No 5. 19 Beschreibungs- und Teilungsdokument ist im Interesse aller Beteiligten aufgestellt. Es wird, so wie es abgefasst ist, als angenommen betrachtet, sofern Frau Heckel und Frau Nadler nicht binnen zehn Tagen den ordentlichen Rechtsweg beschritten haben.» Innert dieser Frist erhob die Miterbin Frau Nadler-Jauch gegen den Miterben Eugen Jauch und den Ehemann der Miterbin Frau Meier-Jauch gerichtliche Klage mit dem Antrag, es sei der Inventur- und Teilungsentwurf in der Weise abzuändern, dass unter den Passiven folgende Posten als Guthaben der Klägerin aufgeführt werden: 630 Fr. für Verpflegung und Beköstigung der Erblasserin und 687 Fr. für Installationen, die der Ehemann der Klägerin als Mieter im Hause der Erblasserin hatte anbringen lassen. Diese Klage wurde in den Beträgen von 600 Fr. und 231 Fr. 25 Cts. zugesprochen. Hierauf entwarf die Kanzlei der Waisenbehörde am 6. April 1933 folgenden Nachtrag der Zuteilung: « Laut Inventur und Zuteilung vom 22. November 1930 hat sich Frau Meier-Jauch bereit erklärt, den gesamten Nachlass in Aktiven und Passiven zu übernehmen. Die heute aufgeführten Änderungen in den Passiven, die eine Erhöhung der letzteren » (auf 1095 Fr.) « zur Folge haben, sind einesteils durch das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Kantonsgerichtes, andernteils durch die gesetzlichen Kosten der Waisenbehörde bedingt. Von einer nochmaligen Einholung der Unterschriften der Interessenten kann deshalb Umgang genommen werden. Gestützt auf die unterschriftliche Erklärung der Ehegatten Meier-Jauch vom 25. November 1930 und das Urteil des Kantonsgerichtes vom 3. Dezember 1932 wird nun wiederum dieser gesamte Nachlass in Aktiven und Passiven der Erbin und Übernehmerin Frau Meier-Jauch zu Eigentum zugeteilt.» Dieser Nachtrag wurde sowohl

von der Waisenbehörde am 24. April 1933 genehmigt, als auch am 24. Mai 1933 vom Waisen- und Teilungsinspektor des Bezirkes Schleithem ober- waisenamtlich bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.